



Luxembourg, le 28 octobre 2004

ITM-CL 635.2

Vorschriften zur betrieblichen Sicherheit auf psychiatrischen Stationen

Diese Vorschriften umfassen 9 Seiten

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Anwendungsbereich	2
2. Einleitende Bemerkungen	2
3. Anforderungen an psychiatrische Stationen	2
3.1 Allgemeine bauliche Anforderungen	2
3.2 Anforderungen an Türen und Fenster	3
3.3 Anforderungen an die technischen Installationen	3
3.4 Anforderungen an die Ausstattung und Einrichtung	4
4. Spezielle Anforderungen an geschlossene, psychiatrische Stationen	5
4.1 Anforderungen an Türen und Fenster	5
4.2 Anforderungen an die technischen Installationen	6
4.3 Anforderungen an die Ausstattung und Einrichtung	6
5. Organisatorische Maßnahmen	7
6. Schulung	8

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Vorschriften gelten für alle psychiatrischen Stationen in Einrichtungen des Gesundheitswesens.
- (2) Für psychiatrische Fachkliniken sowie für forensische Einrichtungen gelten besondere, bzw. weiterführende Bestimmungen. In solchen Fällen muss mit der Gewerbeinspektion Rücksprache gehalten werden.
- (3) Diese Vorschriften gelten in Ergänzung zu sonstigen zu beachtenden Vorschriften betreffend der Einrichtungen des Gesundheitswesens.

2. Einleitende Bemerkungen

- (1) **Diese Vorschriften befassen sich ausschließlich mit dem Schutz des Personals, der Besucher und Patienten gegenüber Aggressionen anderer Patienten.**

Der Schutz von Patienten bei Gewalt gegenüber sich selbst, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vorschriften.

- (2) Es muss daher bei der Planung und Gestaltung psychiatrischer Stationen die potentiell von den Patienten gegenüber Dritten ausgehende Gefährdung, in Abhängigkeit von der Art der zu therapierenden Patienten, berücksichtigt werden.

Hierzu sind sowohl die bauliche und technische Seite als auch die Einrichtung und Ausstattung sowie organisatorischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

- (3) Die in den nachfolgenden Kapiteln 3.1 bis 3.4 aufgeführten Anforderungen gelten sowohl für offene als auch für geschlossene, psychiatrische Stationen.

Es sei darauf hingewiesen, dass in den vorgenannten Kapiteln zum Teil Empfehlungen ausgesprochen werden, welche an der Verwendung von Hilfsverben, wie z.B. „sollen“, „können“, etc., zu erkennen sind. Diese gelten jedoch ausschließlich für die **offenen Stationen** als **Empfehlungen**.

Für **geschlossene Stationen** werden diese Empfehlungen in den Kapiteln 4.1 bis 4.3 als **Forderungen** aufgeführt, welche an der Verwendung von Hilfsverben, wie z.B. „müssen“, „ist zu“, etc., zu erkennen sind.

3. Anforderungen an psychiatrische Stationen

3.1 Allgemeine bauliche Anforderungen

- (1) Psychiatrische Stationen müssen in sich geschlossene Einheiten bilden, d.h. sie müssen von anderen Stationen oder Funktionsbereichen abgetrennt sein.
- (2) Psychiatrische Stationen sind vom Durchgangsverkehr freizuhalten.
- (3) Jede psychiatrische Station/Etage, muss über mindestens ein 1-Bett-Zimmer mit rollstuhlgerechter Nasszelle verfügen.

3.2 Anforderungen an Türen und Fenster

- (1) Die Türen von Patientenzimmern müssen nach außen, d.h. zum Flur hin, öffnen. Sie dürfen jedoch nicht weiter als 20 cm in den Flur hineinschlagen.
Entsprechendes gilt auch für alle anderen Räume, in welchen sich Patienten gemeinsam mit anderen Patienten, bzw. mit Personal aufhalten können (z.B. Therapieräume, Untersuchungs- und Behandlungszimmer, Aufenthaltsräume, etc.).
- (2) Alle Funktions- und Nebenräume der Station müssen gegen ein unbefugtes Betreten durch Patienten gesichert sein.
- (3) Alle von Patienten erreichbaren Fenster müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein. Ausgenommen hiervon ist eine Kippfunktion des Fensters.
Die Fenstergriffe müssen durch das Personal abnehmbar sein.
- (4) Die Fensterscheiben sämtlicher Räume, in welchen sich Patienten aufhalten können, müssen über ihre gesamte Fläche aus Sicherheitsglas bestehen.
- (5) Der Pflegestützpunkt (Schwesternzimmer) muss zum Flur hin mit abschließbaren, mechanisch ausreichend widerstandsfähigen Türen sowie einer bruchsicheren und widerstandsfähigen Sicherheitsverglasung ausgestattet sein.

3.3 Anforderungen an die technischen Installationen

- (1) Die sanitären Installationen (Toilette, Waschbecken, etc.) müssen fest mit Bauteilen verbunden sein und zwar so, dass diese durch Patienten nicht auf einfache Weise losgerissen werden können. Hierauf ist insbesondere bei Installationen an Leichtbauwänden zu achten.
- (2) Frei an der Wand hängende Spülkästen sind nicht zulässig.
- (3) Kabel und Steckdosen in Patientenzimmer sowie anderen, den Patienten zugänglichen Bereichen, müssen unter Putz verlegt sein. Die Steckdosen müssen gegen einen einfachen Zugriff gesichert sein (z.B. mittels Kindersicherungen).
Darüber hinaus wird empfohlen, dass die Stromversorgung der Patientenzimmer von außerhalb, z.B. zentral im Pflegestützpunkt, für jedes Zimmer separat unterbrochen werden kann (wobei der Lichtstrom separat schaltbar sein muss).
- (4) Therapieräume mit elektrischen Geräten von denen eine besondere Brandgefährdung ausgehen kann (z.B. Brenn- oder sonstige Öfen, etc.), müssen über eine Möglichkeit zur separaten Stromabschaltung von außerhalb des Raumes verfügen.
Vorgenannte Geräte dürfen darüber hinaus nur mittels der Betätigung von Schlüsselschaltern oder ähnlichen Verriegelungseinrichtungen einschaltbar sein.
Sie dürfen auch nur unter Aufsicht des Personals durch die Patienten betrieben werden.
- (5) Eventuell an Heizkörpern vorhandene Thermostatköpfe müssen so gesichert sein, dass diese ohne Werkzeug nicht entfernt werden können.

3.4 Anforderungen an die Ausstattung und Einrichtung

- (1) Die Spiegel in den Nasszellen der Patientenzimmer müssen bruchstabil sein (z.B. in die Wand eingelassen und aus bruchstabilem Glas oder aus Edelstahl).
Gleiches gilt auch für Besuchertoiletten, sofern diese für Patienten zugänglich sind.
- (2) Das Mobiliar der Patientenzimmer darf keine scharfen Kanten besitzen und muss eine hohe mechanische Festigkeit aufweisen. Es darf nicht auf einfache Weise in einzelne Bestandteile zerlegbar sein.
- (3) Die Polster von Stühlen sowie eventuell anderem Mobiliar müssen glatt, abwaschbar und schwer entflammbar sein.
- (4) Die Bettwäsche und die Matratzen müssen schwer entflammbar sein.
- (5) Die Matratzen müssen entweder waschbar oder mit rundum-abwaschbaren Schutzbezügen versehen sein.
- (6) Vorhänge müssen schwer entflammbar sein und dürfen nicht mittels Stangen befestigt sein.
- (7) Klingelanlagen für den Schwesternruf sollen entweder ohne Kabel ausgeführt sein oder aber zumindest die Möglichkeit besitzen, dass die Kabel fallweise entfernt werden können, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass in jedem Fall ein Schwesternruf möglich ist (z.B. mittels Wandknöpfen).
- (8) Sofern in den Patientenzimmern Fernsehgeräte vorgesehen sind, müssen diese fest angebracht sein, so dass diese dem direkten Zugriff durch den Patienten entzogen sind.
Die Länge des Antennen- und des Stromkabels soll maximal 20 cm betragen.
- (9) Die Verwendung von Fernsehgeräten ohne Glasröhre, z.B. Fernsehgeräte mit TFT-Bildschirmen, wird empfohlen.
- (10) Sofern in Therapieräumen Spiegelwände vorhanden sind, müssen diese aus bruchstabilen Verglasungen bestehen. Darüber hinaus muss die gesamte Wandkonstruktion in einer mechanisch widerstandsfähigen Art und Weise erfolgen.
- (11) Therapieküchen müssen abschließbar sein.

Sie müssen mit einem Handwaschbecken mit handberührungsfreier Armatur und Hygieneset¹⁾ ausgestattet sein. Spender für Händedesinfektionsmittel müssen so beschaffen sein, dass der Vorratsbehälter vor einem Zugriff durch Patienten geschützt und der Dosierhebel abschließbar ist. Gegebenenfalls ist die Verwendung desinfizierend wirkender Waschlotionen als Ersatz für alkoholische Händedesinfektionsmittel zu prüfen.

Kochherde in Therapieküchen müssen Induktionsherde mit Leertopferkennung sein.

Für Therapieküchen gilt darüber hinaus Satz (4) in Kapitel 3.3 „Anforderungen an die technischen Installationen“.

¹⁾ Hygieneset bestehend aus: Spendern mit Waschlotion, Händedesinfektionsmittel, und Hautpflegemittel, Einmalhandtüchern und Handtuchabwurf.

- (12) Sämtliche Glaselemente in Zimmern, Fluren und sonstigen Räumen der Station, müssen über ihre gesamte Fläche, d.h. auch über die sonst übliche Höhe von 2,1 m hinaus, aus Sicherheitsglas bestehen.

Verglasungen von Brandschutztüren müssen ebenfalls den Kriterien der Bruchsicherheit entsprechen.

- (13) Wandhydranten und Feuerlöscher in Bereichen, welche Patienten zugänglich sind, müssen sich innerhalb verschlossener Schränke befinden. Diese Schränke müssen durch das Personal mittels eines „Bereichsschlüssels“ (Schlüssel, Karte, etc.) jederzeit zu öffnen sein.

Aufgrund vorgenannter Forderung muss jedoch innerhalb des Schwesternstützpunktes mindestens ein durch das Personal direkt erreichbarer Handfeuerlöscher vorhanden sein.

- (14) Weitere Feuerlöscher in Bereichen, die nur dem Personal zugänglich sind (z.B. Personalumkleiden), können seitens der Gewerbeinspektion gefordert werden.

4. Spezielle Anforderungen an geschlossene, psychiatrische Stationen

- (1) Um Gefährdungen des Personals, der Besucher und Patienten, durch Personen welche sich in einem Zustand extremer Aggressivität und Gewaltbereitschaft befinden, vorzubeugen, werden seitens der Gewerbeinspektion spezielle Anforderungen gestellt, mit dem Ziel entsprechend angepasste Örtlichkeiten zu schaffen.

- (2) Die nachfolgenden Anforderungen gelten daher, über die im Kapitel 3 genannten Anforderungen hinaus, speziell für Patientenzimmer geschlossener, psychiatrischer Stationen.

- (3) Ist aus pflegerischen Gründen keine separate, geschlossene Station vorgesehen, werden **aus Gründen der Sicherheit Dritter**, seitens der Gewerbeinspektion mindestens zwei spezielle 1-Bett-Zimmer (Kriseninterventionszimmer) pro psychiatrischer Station und Etage gefordert, welche den speziellen Anforderungen an Patientenzimmer geschlossener, psychiatrischer Stationen genügen müssen.

Es wird an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Betreiber obliegt **eigenverantwortlich** festzulegen, ob gegebenenfalls mehr als zwei solcher Zimmer pro Station oder Etage erforderlich sind.

4.1 Anforderungen an Türen und Fenster

- (1) Die Patientenzimmer müssen von außen abschließbar sein.
- (2) Der Eingangsbereich der Patientenzimmer muss von außen mittels Türspionen eingesehen werden können.
- (3) Es dürfen keine Fenstergriffe an den Fenstern vorhanden sein.

4.2 Anforderungen an die technischen Installationen

- (1) Die gesamte Stromversorgung der Patientenzimmer muss so abgesichert sein, dass eine Gefährdung des Personals durch missbräuchliche Verwendung elektrischen Stromes ausgeschlossen werden kann. Eine solche Absicherung kann erfolgen, indem
 - die gesamte Stromversorgung der Patientenzimmer Zimmer für Zimmer von außerhalb abgeschaltet werden kann (wobei der Lichtstrom separat schaltbar sein muss), oder
 - jeder Stromkreis separat für jedes Zimmer einzeln durch einen FI-Schalter mit einer Schaltschwelle von max. 15 mA abgesichert ist.
- (2) Sofern die Patientenzimmer über eine Versorgung mit Sauerstoff verfügen, muss diese separat für jedes Zimmer von außerhalb abgesperrt werden können.
- (3) Des Weiteren wird empfohlen, dass auch andere Versorgungsmedien (z.B. sonstige medizinische Gase, Wasser, etc.) von außerhalb der Zimmer abgesperrt werden können.
- (4) Die Helligkeit der Beleuchtung der Patientenzimmer muss regelbar sein.

4.3 Anforderungen an die Ausstattung und Einrichtung

- (1) Generell muss die Einrichtung und Ausstattung der Patientenzimmer auf das erforderliche Minimum beschränkt sein, wobei der aktuelle Zustand des jeweiligen Patienten zu berücksichtigen ist.
- (2) Mobile Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen sein, dass diese schnell und auf einfachem Wege aus dem Zimmer entfernt oder innerhalb des Zimmers weggeschlossen werden können.
- (3) Fest eingebaute Einrichtungen und Installationen müssen entweder so gestaltet und beschaffen sein, dass diese widerstandsfähig gegenüber mechanischen Einwirkungen sind oder im Falle einer Zerstörung keine Gefahr für Personen darstellen können (z.B. durch die Verwendung bruch- und splitterfreier Materialien).
Ecken und Kanten an Bauteilen (z.B. Wandecken, Fensterbänke, etc.), Einrichtungen und Installationen dürfen nicht scharfkantig sein (abgerundet oder stark angefast).
Oder aber, die in Absatz 1 und Absatz 2 erwähnten Bauteile, Einrichtungen und Installationen müssen in einer solchen Weise geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen werden kann.
- (4) An den Fenstern dürfen keine Vorhänge sein.
- (5) Klingelanlagen für den Schwesternruf müssen ohne Kabel ausgeführt sein.
- (6) Sofern in den Patientenzimmern Fernsehgeräte vorgesehen sind, müssen diese so ausgeführt und angebracht sein, dass diese dem Zugriff durch den Patienten entzogen sind.

Die Länge des Antennen- und Stromkabels **darf** maximal 20 cm betragen.

- (7) Die verwendeten Fernsehgeräte **dürfen keine** Glasröhren besitzen (z.B. Fernsehgeräte mit TFT-Monitoren).
- (8) Die sanitären Einrichtungen (z.B. Waschbecken, Toilette, etc.) müssen vandalensicher sein und aus splitterfreien Materialien bestehen.
- (9) Toiletten dürfen keine Deckel und Brillen besitzen oder aber müssen mit Brillen und Deckeln versehen sein, welche durch die Patienten nicht entfernt werden können.
- (10) Aufgrund der Verwendbarkeit als Waffen, müssen die Duschen der Patientenzimmer ohne Duschschauch, Stangen, Vorhänge und sonstige, potentiell gefährliche Installationen ausgeführt sein.
- (11) In den Nasszellen der Patientenzimmer dürfen ebenfalls keine Handtuchstangen, abnehmbare Seifenschalen und ähnliche, potentiell als Waffe verwendbaren Installationen und Einrichtungen vorhanden sein.
- (12) Eine **alternative Möglichkeit** zum Erreichen der erforderlichen Schutzziele ist die Gestaltung der Patientenzimmer als „Zimmer-im-Zimmer“-Lösung.
 Darunter ist ein Zimmer zu verstehen, welches ein oder mehrere „Nebenzimmer“ besitzt, die, in Abhängigkeit vom Zustand des Patienten, separat verschlossen oder geöffnet werden können.
 In diesen „Nebenzimmern“ können sich dann zum Beispiel die Toilette und/oder die Nasszelle, Schränke, etc., befinden. Im Falle einer ernsten Krise steht dem Patienten nur das eigentliche Kernzimmer zur Verfügung, welches dann ohne problematische Einrichtungen und Installationen sein muss.

5. Organisatorische Maßnahmen

- (1) Dem leitenden Arzt obliegt zugleich die Funktion des Sicherheitsbeauftragten für den psychiatrischen Bereich.
- (2) Alleinarbeit ist auf psychiatrischen Stationen generell zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für den Nachtdienst.
- (3) Das Personal muss mit einem Personen-Notsignalgerät ausgestattet sein, mittels welchem ein willensabhängiger Notruf abgesetzt werden kann (z.B. durch einfaches Betätigen einer entsprechenden Taste).
 Die Alarmierung muss an einer ständig besetzten Stelle auflaufen. Diesbezüglich muss ein Alarmierungsschema erstellt und mit der Gewerbeinspektion abgestimmt werden.
- (4) Das Pflegepersonal muss über einen „Generalschlüssel“ verfügen, mittels welchem alle Türen²⁾ innerhalb des psychiatrischen Bereiches geöffnet werden können.
 Dieser Schlüssel muss vom Personal während der Arbeitszeit ständig bei sich getragen werden.

²⁾ Einschließlich der Türen von Wandschränken mit Wandhydranten und Feuerlöschern.

- (5) Zu- und Ausgänge geschlossener Stationen sind so zu kontrollieren, dass sich weder Patienten unerlaubt entfernen, noch Personen unbeaufsichtigt die Station betreten können.

Sofern in Flucht- und Rettungswegen Türen daher mit elektrischen Verriegelungen (z.B. „DORMA“-Türverriegelung) versehen sind, müssen diese so ausgeführt sein, dass beim Auslösen der Brandmeldeanlage diese Türen automatisch entriegelt werden. Zusätzlich müssen solche Türen manuell durch die Betätigung eines Notknopfes entriegelt werden können. Solche Notknöpfe müssen in den ständig besetzten Schwesternstützpunkten auf der jeweiligen Etage vorhanden sein.

Sowohl die automatische als auch die manuelle Entriegelung, müssen ohne zeitliche Verzögerung erfolgen.

Das Betätigen des Notknopfes muss einen Alarm an einer zentralen, ständig besetzten Stelle (Rezeption) auslösen.

Die durch die Notknöpfe ausgelöste Alarmierung muss in dem zu erstellenden Alarmierungsschema zu berücksichtigen.

Weitere, projektspezifische Maßnahmen sind mit der Gewerbeinspektion abzustimmen.

- (6) Außer in abschließbaren Schränken, dürfen in den Patientenzimmern keine Händedesinfektionsmittel, keine Medikamente oder sonstigen chemischen Substanzen (z.B. Reinigungsmittel) vorrätig gehalten oder abgestellt werden, auch nicht vorübergehend. Gleiches gilt für gefährliche Gegenstände, wie z.B. Spritzen, Kanülen, Scheren, etc.
- (7) In Bereichen die für Patienten frei zugänglich sind, dürfen sich keine Spender mit Händedesinfektionsmittel befinden. Oder es müssen Spender verwendet werden, bei welchen der Vorratsbehälter vor einem Zugriff durch Patienten geschützt und der Dosierhebel abschließbar ist.

Gegebenenfalls ist die Verwendung desinfizierend wirkender Waschlotionen als Ersatz für alkoholische Händedesinfektionsmittel zu prüfen.

6. Schulung

- (1) Das Personal muss über eine Aus- oder Fortbildung verfügen, welche den besonderen Risiken psychiatrischer Stationen Rechnung trägt.
- Diesbezüglich sollte das Personal auch praktische Kenntnisse in den folgenden Bereichen besitzen:
- Frühzeitiges Erkennen von Anzeichen, die eine Gewalttat ankündigen
 - Effiziente Kommunikation in Situationen realer oder potentieller Gewalt
 - Techniken körperlichen Eingreifens zur Selbstverteidigung
- (2) Das Personal muss regelmäßig in Bezug auf Alarmierungs- und Interventionsabläufe unterrichtet und geschult werden.

- (3) Hinsichtlich der organisatorischen Maßnahmen (siehe Kapitel 5), sind durch den Betreiber zusätzlich schriftliche Anweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen und an das Personal auszuhändigen.

Visa du Directeur adjoint de
l'Inspection du travail et des
mines

Robert HUBERTY

Mise en vigueur
le 28 octobre 2004

Paul WEBER
Directeur de l'Inspection du
travail et des mines